



Merkblatt zu erdverlegten einwandigen Heizöltanks

Mit der Änderung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung auf den 1. Januar 2007 gilt folgende Übergangsbestimmung¹:

Erdverlegte einwandige Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten können längstens bis zum 31. Dezember 2014 weiterbetrieben werden.

Gleich zu behandeln sind oberirdische einwandige Tanks ohne funktionstüchtige Auffangwanne.

Solche Tanks sind innerhalb der angegebenen Frist entweder **nachzurüsten** (doppelwandig bzw. Folienauskleidung mit dauernder Zwischenraumüberwachung) **oder stillzulegen**.

In den Jahren 2007 und 2008 erfolgte durch das Amt für Umweltschutz und Energie eine schriftliche Information an alle Besitzer von entsprechenden Anlagen.

Es können keine Fristverlängerungen bewilligt werden.

Hinweis:

Bei der periodischen Kontrolle ("Tankrevision") von erdverlegten einwandigen Tanks ist auch eine Sichtkontrolle **von innen** durchzuführen.

Empfehlung:

Überdenken Sie das ganze Heizungssystem, bevor Sie in die Nachrüstung der Tankanlage investieren.

Prüfen Sie Alternativen zur Ölheizung, z.B. Gas, Holzpellets, Wärmeverbund, Wärmepumpe und die wärmetechnische Sanierung des Gebäudes.

Ihre öffentliche Energieberatungsstelle hilft Ihnen gerne weiter → www.energie.bl.ch

¹ Art. 62 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 18.10.1998 (SR 814.201)